

Tipps zum Ausfüllen der Steuererklärung

Pünktlich wie jedes Jahr haben Sie die Steuerklärungs-Formulare 2016 Ende Januar/Anfang Februar dieses Jahres erhalten. Wenn Sie die Steuererklärung online ausfüllen, erhalten Sie «nur noch» die Zugangsdaten.

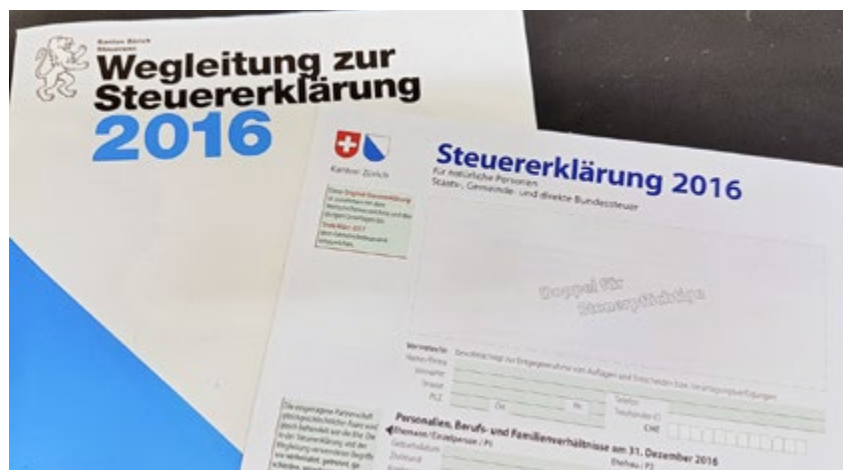
Tipps und Tricks zum schnellen Ausfüllen:

- Prüfen Sie, ob Sie alle Unterlagen bereit haben
- Füllen Sie die Steuererklärung entweder online oder am PC aus (siehe Wegleitung Seite 5)
- Eigenmietwert: Einschlag Härtefall/Unternutzung?
- Aus- und Weiterbildungskosten?
- Abzug Krankheitskosten möglich?
- Grenze Prämienverbilligung?
- Kontrollieren Sie, ob die Vermögensentwicklung aufgeht

Die wichtigsten Änderungen für die Steuerperiode 2016 finden Sie nachfolgend: AIA Automatischer Internationaler Informationsaustausch: dazu finden Sie mehr in unserer letzten Beraterrecke vom 26.01.2017 unter: <https://www.atzuerich.ch/index.php/publikationen/beraterrecke-uebersicht/159-automatischer-internationaler-informationsaustausch>

Formular Berufsauslagen: neu sind die Kosten für die Ehefrau und den Ehemann auf 2 getrennten Formularen zu deklarieren. Unter Ziffer 5 finden Sie nur noch die Pauschale für den Weiterbildungsabzug, die effektiven Kosten sind neu unter der Ziffer 16.2 der Steuererklärung auf Seite 3 aufzuführen.

Wie letztes Jahr bereits angekündigt: Neuerungen bei den Aus- und Weiterbildung (Abzug Ziff. 16.2): Dieser Abzug wird neu als allgemeiner



Bei Fragen hilft Ihnen die AGRO-Treuhand Region Zürich gerne weiter. Bild: ATZ

Abzug behandelt. Der Abzug kann geltend gemacht werden, auch wenn in der fraglichen Steuerperiode kein Erwerbseinkommen erzielt wurde. Ebenfalls entfällt der bisher verlangte Zusammenhang zur ausgeübten Tätigkeit. Der Abzug ist zulässig für Kosten von Umschulungen, Weiterbildung oder Ausbildung (erster Abschluss auf Sekundarstufe II muss vorliegen und das 20. Lebensjahr vollendet sein).

Als Erfordernis bleibt, dass die Fortbildung «berufsorientiert» erfolgen muss. Der Begriff wird wie folgt definiert: Berufsorientiert ist ein Lehrgang, wenn er einer aktuellen oder zukünftigen beruflichen Tätigkeit dient. Dies ist dann der Fall, wenn die Bildungsmaßnahme nach der allgemeinen Lebenserfahrung für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse bei der aktuellen oder einer künftigen beruflichen Tätigkeit angewendet werden können.

Die Problematik liegt nun in der Frage, was noch alles als berufsorientiert gelten kann (z.B. bei mehr oder weniger exotischen Sprachkursen, bei Tanzkursen). Bei der Direkten Bundes-

«Steuererklärung ausfüllen – alljährlich wieder ...»

steuer ist der Abzug auf max. Fr. 12 000.– beschränkt. Die Abgrenzungsprobleme zwischen Aus- und Weiterbildung entfallen.

Ein Kreisschreiben der ESTV wird demnächst publiziert.

Der Fahrkostenabzug bei der Direkten Bundessteuer ist neu auf Fr. 3000.– begrenzt (ZH besteht ein Antrag über

ebenfalls Fr. 3000.–, Volksabstimmung notwendig). Dies entspricht 4285 km à Fr. 0.70, bei 240 AT 17.85 km/Tag.

Bei Geschäftsfahrzeugen bleibt die Regel 9,6 Prozent des Kaufpreises (exkl. MWST) für Selbstständigerwerbende. Bei Unselbstständigerwerbenden wird jedoch nur noch ein Arbeitsweg-Abzug von Fr. 3000.– toleriert.

Bei Arbeitnehmern mit Geschäftsfahrzeug muss der Arbeitgeber die geleisteten «Aussendiensttage» in Ziff. 15 des Lohnausweises bescheinigen. Als «Aussendiensttage» gelten auch Home-Office-Tage, d.h. alle Tage, an welchen der Arbeitnehmer nicht an seinem gewöhnlichen Arbeitsort tätig war.

Da es sich beim Betrag von Fr. 3000.– nicht um einen Abzug sondern eine Obergrenze handelt, ist dieser Betrag auch für Teilzeitarbeit oder bei unterjähriger Steuerpflicht nicht zu kürzen.

Die Schuldzinsbelege müssen der Steuererklärung nicht mehr beigelegt werden

Neu gilt ab der Steuerperiode 2016 das Zuzugsprinzip: Der Wohnort am 31.12. ist massgebend für den Steuerort. Bisher war es der 01.01.

Das Verrechnungssteuerguthaben wird neu mit den Staats- und Gemeindesteuern der gleichen Steuerperiode

verrechnet (bisher mit der folgenden Steuerperiode).

Da in der Steuererklärung die Ziffer 16.2 nun belegt ist mit dem Abzug der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, werden die politischen Beiträge unter Ziffer 16.5 deklariert.

Unter Ziff. 5.4 der Steuererklärung wird auch der Naturalwert der unentgeltlichen Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort (=Geschäftsfahrzeug) berücksichtigt. Lesen Sie die genaue Berechnung auf Seite 18 der Wegleitung nach.

Auch die Verjährungsregeln im Steuerstrafrecht (DBG/StHG) haben sich geändert:

- Verfahrenspflichtverletzung, 3 Jahre
- Versuchte Steuerhinterziehung, 6 Jahre
- Vollendete Steuerhinterziehung, 10 Jahre
- Steuerbetrug, 15 Jahre
- Bezugsverjährung (Bussen u. Kosten), 5 Jahre relativ, 10 Jahre absolut

Vergessen Sie die Frist zur Einreichung Ihrer Steuererklärung nicht! Diese läuft im Normalfall am 31.03.2017 ab und kann ohne Probleme beliebig bis höchstens 30.11.2017 verlängert werden, wenn das Gesuch VOR dem 31.03.2017 eingereicht wird. Die Frist kann auch Online erstreckt werden.

Für Fragen steht Ihnen das Team der AGRO-Treuhand Region Zürich AG gerne zur Verfügung. ■

Und nun noch die aktuellen Zinssätze:

	Fälligkeit	Vorauszahlungen	Verzugs- und Rückerstattungs-zins
Bundessteuer	1.3. folgendes Steuerjahr	ab 1.1.17: 0% (0,25%) Vergütungs- und Ausgleichszins	3%
Staatssteuer	30.9. laufendes Jahr	ab 1.1.16: 0,5% (1,5%)	4,5%

Berufliche Vorsorge: Zins ab 01.01.2017 1% (1,25%)
Verzugszinsen werden 30 Tage nach erfolgter Rechnung berechnet.



AGRO-Treuhand Region Zürich AG
Nicole Schwarz